



## Statuten des Vereins

# École de Demain Madagaskar-Schweiz

gegründet 2018

### 1 Name und Sitz

Die École de Demain Madagaskar-Schweiz ist ein Verein im Sinn von Artikel 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bischofszell.

### 2 Ziel und Zweck

Der Verein stellt seine Tätigkeit in den Dienst zur persönlichen und finanziellen Unterstützung der École de Demain in Ambodivoanjo, Madagaskar.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

### 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Einnahmen des Vereins dienen zur:

- Deckung der laufenden Ausgaben des Waisenheims École de Demain (insbesondere Lebensmittel und Gegenstände des täglichen Bedarfs)
- Deckung von ausserordentlichen Ausgaben des Waisenheims und der Schule École de Demain (z.B. Gesundheitsausgaben, Schulmaterialien, Renovationsarbeiten)

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März.

### 4 Mitgliedschaft

Die Mitglieder werden in folgende Kategorien eingeteilt:

- „Lemur“-Mitglieder
- „Baobab“-Mitglieder

Mitglieder und können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

„Lemur“- und „Baobab“-Mitglieder zahlen einen festgelegten Jahresbeitrag.

## **5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt durch die Einzahlung des Jahresbeitrages. Voraussetzung ist die Anerkennung der Statuten. Die Statuten können auf der Homepage von der École de Demain ([www.ecolededemain.ch](http://www.ecolededemain.ch)) eingesehen werden.

## **6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Des Weiteren haben sie Zugang zu verschiedenen Informationsmaterialien.

Der Jahresbeitrag beträgt für „Lemur“-Mitglieder Fr. 40.— und für „Baobab“-Mitglieder Fr. 120.—.

Jedes Mitglied hat an der Hauptversammlung Stimm-, Wahl- und Antragsrecht, Minderjährige nach Vollendung des 15. Altersjahres.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Anordnungen und Beschlüssen der Organe des Vereins Folge zu leisten.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## **8 Austritt und Ausschluss**

Der Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 1 Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Verstößen gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

## **9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung (HV)
- der Vereinsvorstand
- die Revisionsstelle

## **10 Die Hauptversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Eine ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im zweiten Quartal des Jahres statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung mit der Traktandenliste wird den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher zugestellt.

In die Zuständigkeit der HV fallen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten HV
- Abnahme der Jahresberichte
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Erlass und Änderungen von Statuten und Reglementen
- Mutationen
- Wahl des Vorstandes
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vereinsvorstandes
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## **11 Vereinsvorstand**

Der Vereinsvorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Er beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz anderer Instanzen fallen.

Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

Der Vereinsvorstand konstituiert sich mit Ausnahme der an der HV bestimmten Vorstandsmitglieder selber.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand, so kann der Vorstand einen Ersatz ernennen, die Wahl muss jedoch an der nächsten HV erfolgen.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

## **12 Die Revisionsstelle**

Die Revision besteht aus ein bis zwei Personen. Diese können, müssen aber nicht Mitglieder des Vereins sein.

Die Revisoren prüfen die Vereinsgeschäfte und stellen an der ordentlichen HV Bericht und Antrag über die Entlastung des Vereinsvorstandes.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## **13 Zeichnungsberechtigung**

Rechtsverbindliche Unterschrift führt ein Vorstandsmitglied.

## **14 Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Über die Verwendung des Inventars und des Vereinsvermögens wird bei Auflösung beschlossen.

## **16 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Abänderungen der Statuten bedürfen der 2/3 Mehrheit der HV.

## **17 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 26. März 2018 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

## **École de Demain Madagaskar-Schweiz**

Ort und Datum:

Vorstandsmitglieder:

Marco Buff-Scherrer  
(Präsident)

Elisabeth Buff-Scherrer

Janine Stäheli